



Stadtspitze vom: 24.06.2022

Beschlusnummer: 060/2022

Drucksachen-Nr.: **2022/156/V**

Art der Drucksache: Vorlage

Betreff: Bürgerbegehren "Radentscheid Weimar"

Einreicher: 66.00 Tiefbauamt,

Datum: 24.06.2022

Ämterumlauf:

20.00, 15.06.2022, gez. S. Früh

30.00, 20.06.2022, gez. B. Böhme

03.10, 22.06.2022, gez. L. Kossmann

14.00, 22.06.2022, gez. D. Hauburg

weiter an Stadtrat

Ja

Unterschrift Amtsleiter

22.06.2022, gez. S. Müller

Unterschrift Oberbürgermeister

24.06.2022, gez. P. Kleine

Beratungsfolge:

Bau- und Umweltausschuss 05.07.2022

Wirtschafts- und Tourismusausschuss 06.07.2022

Finanz- und Immobilienausschuss 12.07.2022

Stadtrat 21.09.2022

Bau- und Umweltausschuss 13.09.2022

Wirtschafts- und Tourismusausschuss 14.09.2022

Finanz- und Immobilienausschuss 16.09.2022

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

die Umsetzung der als Anlage 1 beigefügten Ziele des Bürgerbegehrens „Radentscheid Weimar“ nach § 18 ThürEBBG nach fachlicher Abstimmung mit der Stadtverwaltung in veränderter Form.

Begründung:

Nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat am 26.02.2022 mit der DS 2022/021/V hat der Stadtrat nach Maßgabe des § 15 Abs. 2

ThürEBBG innerhalb von drei Monaten abschließend das Bürgerbegehren zu behandeln. Die Pflicht zur abschließenden Behandlung endet nach den gesetzlichen Regelungen am 26.05.2022. Die Verwaltung ist jedoch mit der Vertrauensperson übereingekommen, die Frist bis zur vorgesehenen Beschlussfassung im Stadtrat zu seiner Sitzung am 13.07.2022 verlängern. Der Stadtrat befasst sich nun inhaltlich mit dem Bürgerbegehren. Er ist verpflichtet, hinsichtlich der im Bürgerbegehren beantragten Maßnahmen eine Entscheidung zu treffen, so z.B. die verlangten Maßnahmen zu beschließen oder das Begehren in einer veränderten Form anzunehmen, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht und der Stadtrat zudem -auf Antrag der Vertrauensperson- die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt, § 18 Abs. 4 ThürEBBG. Lehnt der Stadtrat das Bürgerbegehren ab bzw. wird bei einer veränderten Fassung nicht das Bürgerbegehren als erledigt festgestellt, kommt es zwingend zum Bürgerentscheid.

Beschluss

Datum

Unterschrift Oberbürgermeister

16 J/ 19 N / 0 E

21.09.2022

gez. P. Kleine